



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

N-13655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/761-II/5/94

Wien, am 26. April 1994

An den

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

6191/AB

1994-05-11

zu 6291/J

Die Abgeordneten AUER und Kollegen haben am 16. März 1994 unter der Nr. 6291/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Errichtung des Gendarmeriepostens Krenglbach (Regionalanliegen Nr. 176) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Welche Gründe sprechen gegen die Installierung einer Überwachungskamera beim Gebäudeeingang?
- 2) Wann kann der Gendarmerieposten Krenglbach tatsächlich bezogen werden?
- 3) Kommt es zur Errichtung eines Sozialraumes?
- 4) Erachten Sie die personelle Besetzung des Postens unter Berücksichtigung der Anfordernisse für ausreichend?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.:

Gemäß den bestehenden Richtlinien ist eine Videoüberwachungsanlage in Objekten, die nicht ausschließlich von der Gendarmerie genutzt werden und bei denen die Eingangstür z.B. aufgrund einer allfälligen

Hausordnung ständig versperrt sein muß, erforderlichenfalls vorzusehen, wenn der Eingangsbereich nicht vom Fenster der Unterkunft einzusehen ist und auch kein Kontaktfenster besteht.

Da der neue, im 1. Obergeschoß gelegene GP Krenglbach über eine entsprechende Sicherheitsschleuse (schußsicheres Kontaktfester, schußsichere Sicherheitstür usgl.) verfügen wird, die Gebäudeeingangstüre nicht ständig versperrt sein muß (im Erdgeschoß sind Postamt und Mutterberatung untergebracht) und auch der Zugangsbereich von den Postenräumen einsehbar ist, ist eine Überwachungskamera als zusätzliche Sicherheitseinrichtung nicht notwendig.

Zu Frage 2.:

Voraussichtlich Ende Oktober 1994.

Zu Frage 3.:

Ja.

Zu Frage 4.:

Unter den gegebenen Verhältnissen erachte ich die künftige Besetzung des Postens für ausreichend.

Frau J.